Zeitschrift: Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 92 (2019)

Heft: 2

Rubrik: Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herausgegriffen

ARMEE-LOGISTIK

92. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich (monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12). ISSN 1423-7008.

Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV) / Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK) / Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin (fr), Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Privat: 078 933 04 69, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)
Sektionsnachrichtenredaktor: Sdt Florian Rudin (fr)
Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).
Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member oft he European Military Press Association (EMPA).
Freier Mitarbeiter: Oberst i Gst Alois Schwarzenberger (as), E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch,
Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:

Nr. 3 – 05.02.2019, Nr. 4 – 05.03.2019 Nr. 5 – 05.04.2019 Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten:

Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53, E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK, 8524 Uesslingen, mutationen.vsmk@bluewin.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin, Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Geschäft: 044 752 35 35 (Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Industriestrasse 14, 4806 Wikon, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

WEA und Umsetzung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 verschiedene Revisionen von Verordnungen verabschiedet, welche die Vorgaben des neuen Militärgesetzes für die Weiterentwicklung der Armee (WEA) präzisieren und am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die WEA hat eine kleinere, flexiblere und besser ausgerüstete Armee zum Ziel. Ihre Umsetzung begann am 1. Januar 2018 und dauert rund fünf Jahre. Die WEA ist gut gestartet und auf Kurs. Für die Umsetzung des revidierten Militärgesetzes (MG) ist eine Reihe von Verordnungen zu revidieren.

Verordnung über die Militärische Sicherheit

Schwerpunkt dieser Änderungen ist die neue Umschreibung der Aufgaben der Organe der Militärischen Sicherheit. Einerseits sollen bisherige Aufgaben verständlicher formuliert und andererseits neue Aufgaben auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Eine neue Aufgabe stellt die Spontanhilfe der Militärpolizei zugunsten ziviler Polizeiorgane und des Grenzwachtkorps dar. Ebenfalls neu ist die Beschreibung der Aufgaben des Dienstes für präventiven Schutz der Armee.

Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee

Mit dieser Anpassung werden die Aufgaben des Nachrichtendienstes der Armee (NDA) verständlicher formuliert, die Regelung der Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen aktualisiert und neu die zur Verfügung stehende nachrichtendienstliche Informationsquelle der Bildaufklärung auf Verordnungsstufe abgebildet.

Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland

Aufgrund der Neugliederung der Armee und der Neuorganisation der Militärverwaltung mussten die Zuständigkeiten gemäss den neuen Strukturen angepasst werden. Die neue Struktur der Armee strebt eine klare Gliederung in die Bereiche Ausbildung, Einsatz und Unterstützung an. Alle Einsätze werden neu durch das Kommando Operationen geführt.

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)

Diese Verordnung und die Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS) mussten als Konsequenz des Projektes WEA und den damit einhergehenden Anpassungen in den Berei-

chen Struktur, Bestand und Ausbildungsmodell totalrevidiert werden. Die beiden Verordnungen wurden ferner zusammengelegt.

Verordnung über die Feldpost

In Folge der Aufhebung des Feldpostdienstes als Dienstzweig und im Rahmen der WEA wurden die Inhalte der entsprechenden Verordnung überprüft und geringfügig erneuert. Dabei geht es um Fragen der Organisation der Feldpost.

Verordnung über die Militärdienstpflicht

Mit der WEA wurde der Zeitpunkt der Rekrutierung flexibilisiert, aber auf das Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, beschränkt. Nun zeigt sich, dass sich trotz dieser Flexibilisierung weiterhin für die Armee fähige Schweizerinnen und Schweizer auch später freiwillig zum Militärdienst melden. Um dieses Potential zu nutzen, erteilt der Bundesrat mit einer Änderung der Verordnung über die Militärdienstpflicht dem Kommando Ausbildung die Kompetenz, entsprechende Gesuche zu prüfen und Freiwillige zur Rekrutierung zuzulassen. Bedingung ist, dass diese die vorgesehene Anzahl Tage Ausbildungsdienst bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Militärdienst erfüllen können und die Armee einen Bedarf an ihnen hat. Gesuche sind an das Kommando Ausbildung zu richten.

Aufhebung der Verordnung über die territorialen Aufgaben der Armee

Die territorialdienstlichen Fachbereiche sind bereits heute zum grössten Teil in zivile Kompetenzen überführt worden. So werden gewisse Aufgaben zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz wahrgenommen. Zudem sind Einsätze der Armee sowie deren Zusammenarbeit mit zivilen Partnern in mehreren spezifischen Verordnungen eingehend geregelt.

Aufhebung der Verordnung über die Feldzeichen der Armee

Die Feldzeichenverordnung enthält keine Bestimmungen mit Aussenwirkungen. Sie regelt, welche Truppenkörper eine Fahne oder eine Standarte als Feldzeichen führen können. Es handelt sich dabei um eine armeeinterne Thematik, welche in einem Reglement vollzogen werden kann.

Quellen: www.admin.ch, www.vbs.admin.ch, www.vtg.admin.ch

Roland Haudenschild